

**Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Frank Recruitment Group Services/EUIPO —  
Pearson (PEARSON FRANK)**

**(Rechtssache T-735/19) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme der Anmeldung – Erledigung)**

(2020/C 378/45)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Frank Recruitment Group Services Ltd (Newcastle upon Tyne, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: J. Dennis, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Pearson Plc (London, Vereinigtes Königreich)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. August 2019 (Sache R 1884/2018-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Pearson Plc und der Frank Recruitment Group Services Ltd

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Frank Recruitment Group Services Ltd und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 432 vom 23.12.2019.

---

**Klage, eingereicht am 14. August 2020 — TrekStor/EUIPO — Zagg (Schutzhüllen für  
Datenverarbeitungsgeräte)**

**(Rechtssache T-512/20)**

(2020/C 378/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* TrekStor GmbH (Lorsch, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und N. Willich)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Zagg Inc. (Salt Lake City, Utah, Vereinigte Staaten)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1 253 876-0001

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juni 2020 in der Sache R 294/2019-3

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- anzuordnen, dass das EUIPO das angefochtene Geschmacksmuster gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates für nichtig erklärt.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 11. August 2020 — Carpatair/Kommission****(Rechtssache T-522/20)**

(2020/C 378/47)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Carpatair SA (Timiș, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Rivas Andrés und Rechtsanwältin A. Manzanque Valverde)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission über die staatliche Beihilfe SA.31662 — C/2011 (ex NN/2011) — durchgeführt von Rumänien zugunsten Timisoara International Airport — Wizz Air für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Offenkundiger Rechtsfehler im angefochtenen Beschluss hinsichtlich der Selektivität des Luftfahrhandbuchs 2010 (AIP).
  - Wie von den rumänischen Gerichten festgestellt worden sei, gewährten die im AIP 2010 enthaltenen Ermäßigungen eine staatliche Beihilfe an Wizz Air am Flughafen Timisoara.
2. Offenkundiger Fehler in der Tatsachenbeurteilung und Rechtsfehler hinsichtlich der Schlussfolgerung, dass die Vereinbarungen zwischen dem Flughafenmanager und Wizz Air Letzterer keinen rechtswidrigen Vorteil gewährten.
  - Erstens sei das Verhalten des Flughafenmanagers nicht mit dem eines marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers vergleichbar. Zweitens habe die Kommission die Vereinbarungen zu Unrecht als Einzeltatsachen beurteilt und Umstände von entscheidender Bedeutung für das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers nicht beachtet. Vorhersehbare Entwicklungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen hätten zu dem Ergebnis geführt, dass diese für den Flughafenmanager mittel- und langfristig nicht gewinnbringend gewesen seien.